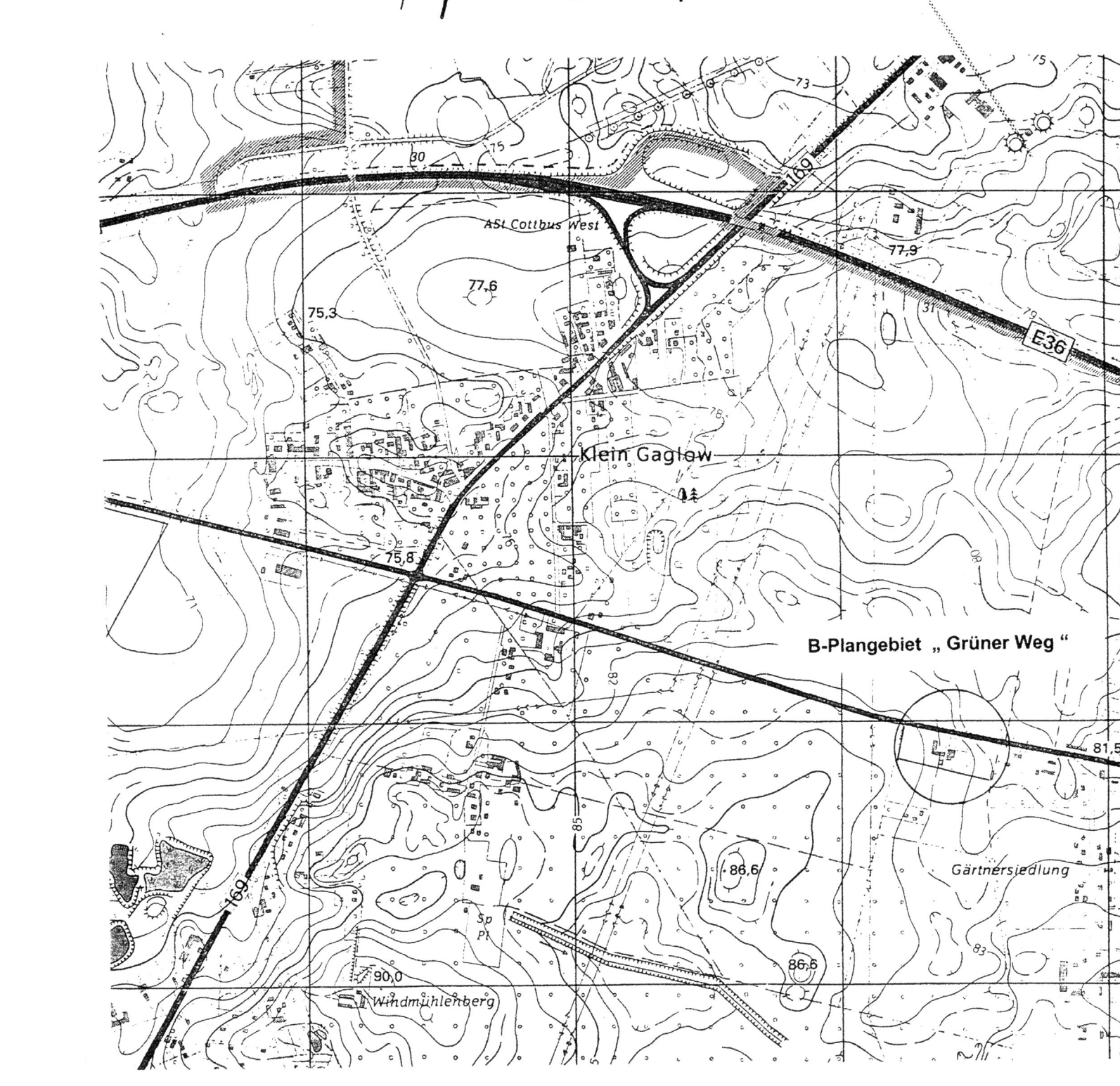
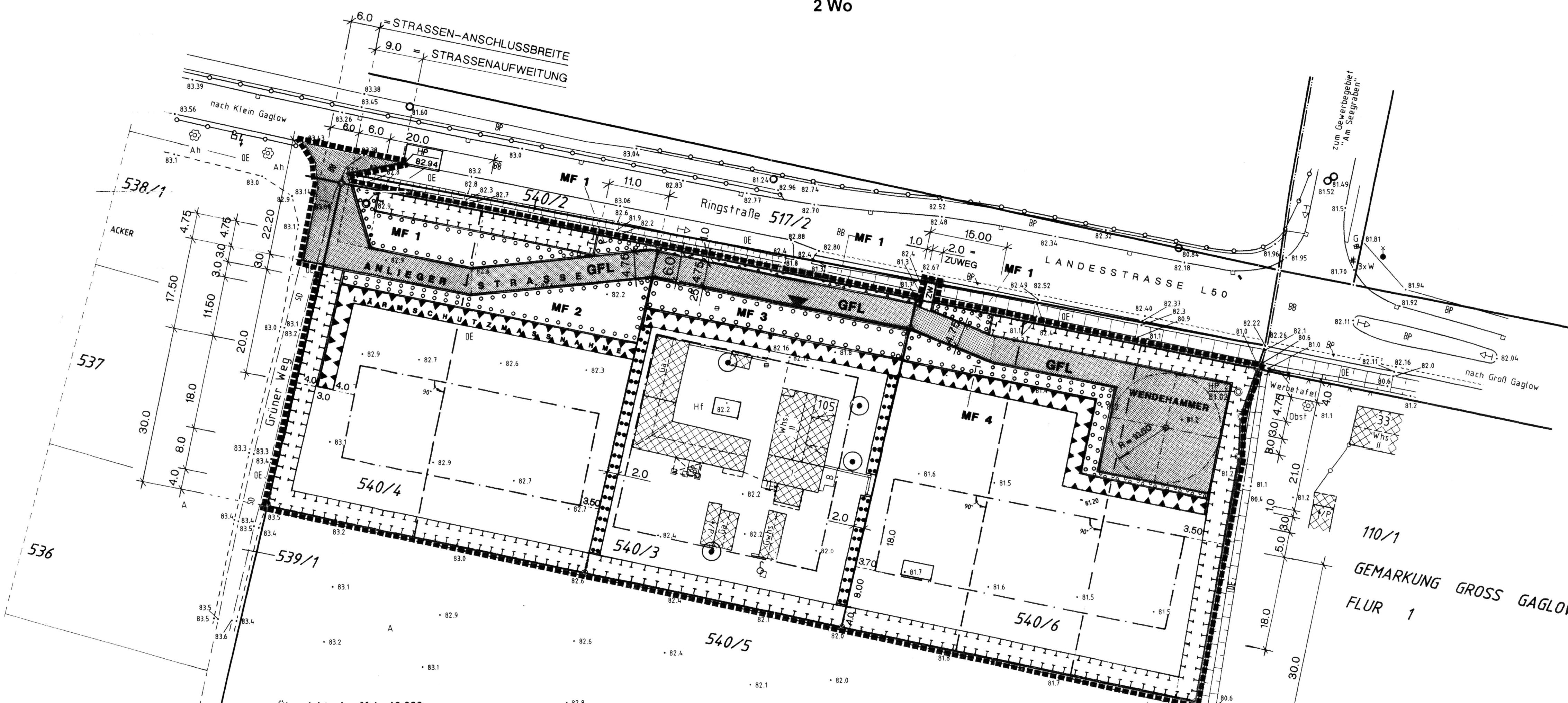


Bebauungsplan – „Bebauung Grüner Weg“ im Ortsteil Klein Gaglow Amtsfreie Gemeinde Kolkwitz

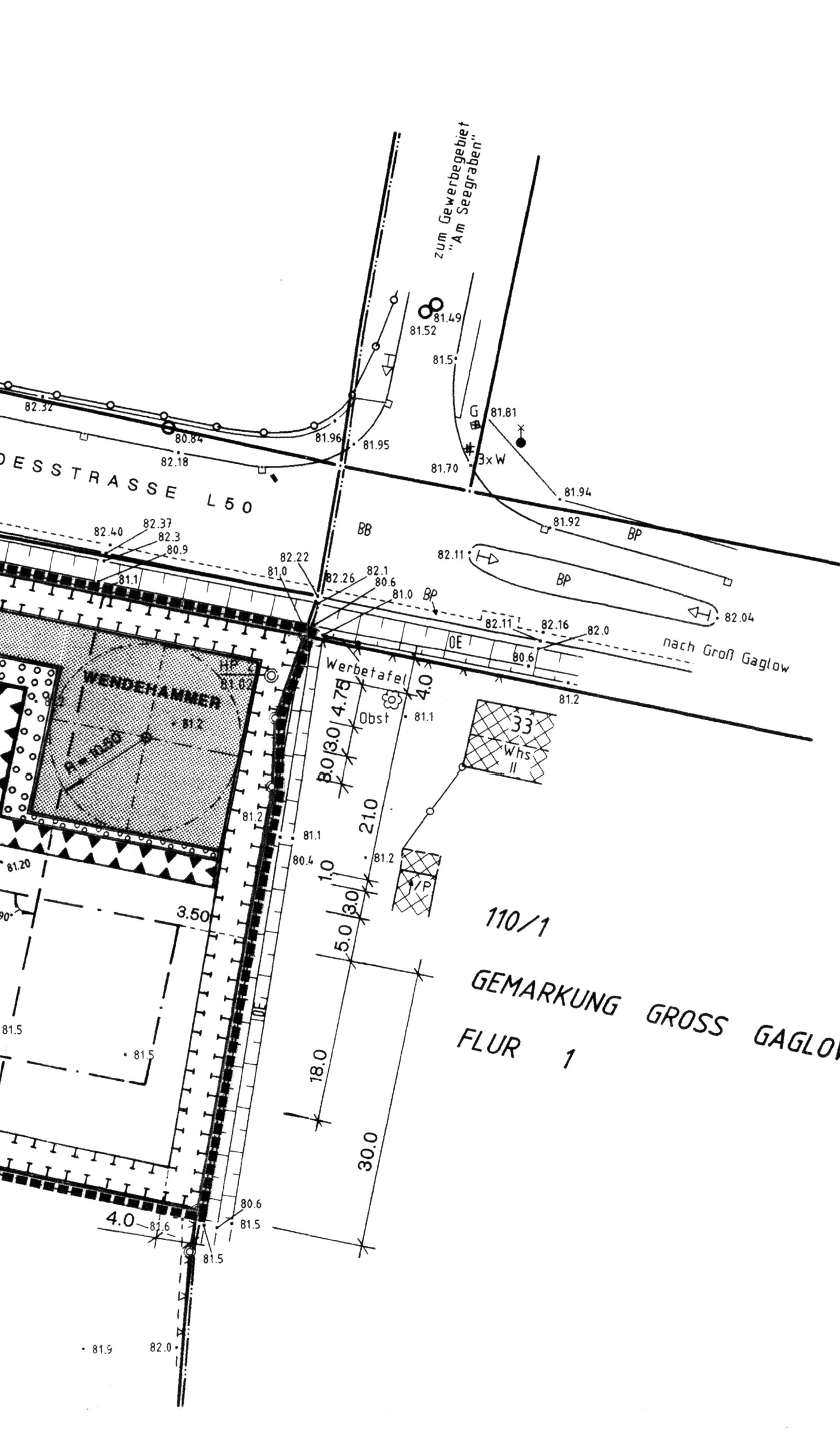
Nutzungsschablone	
Höhensystem DHHN 92	MI II
Lagesystem 42/83	GRZ 0,5 o
Originalmaßstab 1 : 500	TH 4,8 m
Kopien im Originalmaßstab	OK 10,0 m
Kopien verkleinert	F mind 900 m ²
Kopien vergrößert	b mind 20 m
Bezugsgrundlage Amtlicher Lageplan zum B-Plan vom 11.03.2004	2 Wo



Hinweise
Hinweis zum Trinkwasserschutz
 Der Geltungsbereich liegt in der Trinkwasserschutzzone III A des Schutzgebietes Wasserwerk Cottbus-Sachsendorf gemäß Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Cottbus-Sachsendorf vom 08.03.2004 (GVBl. II Nr. 9 S. 295). Es gelten die Verbote nach § 5 Nr. 1 bis 13 dieser VO.

Hinweis zu Bodendenkmälern
 Da auf Grund der topographischen Situation mit dem Vorhandensein bisher unentdeckter Bodendenkmäle zu rechnen ist, wird auf folgende Festlegungen im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmäle im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 22.07.1991 (GVBl. S. 311, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1997, (GVBl. Teil I, S. 124) hingewiesen:
 1. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmäle wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdarbeiten, Metallfunden, Knochen, Münzen, Holzfunde oder -bohlen, Tonscherben o.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalspflege, Außenstelle Cottbus, Bahnhofstr. 50, 03555 797999 oder der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§19 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).
 2. Die entdeckten Bodendenkmäle und die Entdeckungsstätte sind für mindestens 5 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§19 Abs. 3 BbgDSchG).
 3. Funde sind ablieferungspflichtig (§§ 19 Abs. 4, 20 BbgDSchG). Die Bauführenden müssen über diese gesetzlichen Festlegungen informiert werden.

Rechtsgrundlagen
 1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818)
 2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
 3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58, (BGBl. III 213-1-6)
 4. Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.07.2003 (GVBl. I S. 210), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.09.2005 (GVBl. I S. 242)



Katasterhinweis
 Während der Planaufstellung wurde das Flurstück 540-3 geteilt, die Teilstücke erhalten die Flurstücksbezeichnungen
 716 (Verkehrsfäche)
 717 (Wohngrundstück)

Katastervermerk
 Die verwendete Planunterlagen enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Orthotikheit ist einwandfrei möglich.
 Cottbus, den 26.01.05
 Unterschrift (Vermessungsstelle)

A. Planenteil und Zeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	
M I Mischgebiet	gem. § 6 BauNVO
2 Wo höchstzulässige Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden	gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	
GRZ Grundflächenzahl	gem. § 16 BauNVO
TH Traufhöhe als Höchstmaß	gem. § 16 BauNVO
OK Oberkante Gebäude als Höchstmaß	gem. § 16 BauNVO
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	gem. § 16 BauNVO
3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	
E D Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	gem. § 22 BauNVO
— — — — — Baugrenze	gem. § 23 BauNVO
O offene Bauweise	gem. § 22 BauNVO
4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	
— — — — — Straßenbegrenzungslinie	
▬ Verkehrsfläche	
▼ Einfahrt	
5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)	
▬ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20)	
▬ Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)	
▬ Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)	
⊙ Erhaltung von Bäumen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)	
6. Sonstige Planzeichen	
F mind Mindestgröße der Wohngrundstücke	
b mind Mindestbreite von Wohngrundstücken anliegerseits	
GF mit Geh- und Fahrwegen zu belastende Fläche zugunsten der Allgemeinheit (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)	
L mit Leitungsnetzen zu belastende Fläche zugunsten der Ver- und Entsorgungsbetriebe (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)	
▬ Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)	
▬ Höhenlage bei Festsetzungen (gem. § 9 Abs. 2 BauGB)	
OK HP 1 OK Höhenpunkt HP 1 82,94 m	
OK Gelände	
▬ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)	
7. Darstellungen ohne Normencharakter	
— — — — — Vorschlag zur Neuparzellierung	
— — — — — vorhandene Höhe	
540/4 bestehende Flurstücksgrenze mit Bezeichnung des Flurstückes	
MF 1 Maßnahmenfläche	
▬ Mauer	
▬ Zuweg über Straßengraben	

B. Planungsrechtliche Festsetzungen
B.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 B.1.1 Es wird ein Mischgebiet MI gemäß § 6 BauNVO festgesetzt.
 B.1.2 Nicht zulässig sind Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten (gem. § 1 Abs. 6 BauNVO)

B.2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 B.2.1 Bezugspunkt für die Traufhöhen und Gebäudeoberkanten ist die maßgebliche Höhe. Die maßgeblichen Höhen beziehen sich:
 - für die Bauvorhaben des Flurstückes 540-4 auf den Höhenpunkt mit der Höhe 82,94 m DHHN,
 - für die Bauvorhaben des bebauten Flurstückes 540-3 auf die Höhe der Hoffläche 82,20 m DHHN,
 - für die Bauvorhaben des Flurstückes 540-6 auf die Geländehöhe 81,70 m DHHN (gem. § 19 Abs. 1 BauNVO)
 B.2.2 Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch die Zahl der zulässigen Vollgeschosse und der Grundflächenzahl bestimmt. Maßgebend sind die Werte der Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes. Die Nutzungswerte sind jeweils Höchstwerte (gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1+3 BauNVO)
 B.2.3 Für die Ermittlung der zulässigen Grundflächenzahl ist die Fläche maßgebend, die innerhalb eines Straßensystems liegt, der sich zwischen der südlichen Begrenzungslinie des Anliegerweges oder des Wendehammers und der jeweiligen hinteren Baugrenze befindet (gem. § 19 Abs. 3 BauNVO)

B.3 Sonstige Festsetzungen
 B.3.1 Die Gebäude im Geltungsbereich der Satzung sind in offener Bauweise als Einzel- oder Doppelhaus zu errichten. Die Haupt- und Nebengebäude sind innerhalb der durch Baugrenzen dargestellten Baufelder in Gebie- oder Traufstellung zu errichten (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 B.3.2 Wohngebäude sind aus Lärmschutzgründen grundsätzlich in Traufstellung, d.h. mit der Hauptfrontseite parallel zur Landesstraße zu errichten. Abweichend hierzu ist auf dem Flurstück 540-3 die Gebiebelstellung zulässig (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 B.3.3 Die Lärmschutzmaßnahmen (z.B. als Lärmschutzwand mit einer Mindesthöhe von 20 cm, Nebengebäude, Garagen, Tore...) sind in einer wirksamen Höhe von 3,0 m und durchgehend auf die Baugrundstückbreite bezogen, zu errichten. Die Kombination von Einzelmaßnahmen ist zulässig, sofern sie städtebaulich gestalterisch vertretbar ist. Als Lärmschutzmaßnahme dienende Nebengebäude und Garagen dürfen die zu den Baufeldern weisende Begrenzung der Fläche der Lärmschutzmaßnahmen um max. 3,0 m übertagen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 B.3.4 Die höchstzulässige Anzahl der Wohnungen beträgt 2 je Wohngebäude (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
 B.3.5 Die notwendigen Stellplätze, die sich aus der Wohn- oder sonstigen Nutzung ergeben, sind vollständig auf den privaten Grundstücken nachzuweisen (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 43 und 81 BbgBO)
 B.3.6 Der Versorgung des Gebietes und zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 2 Satz 1 BauNVO können im Baugelbiet als Ausnahme zugelassen werden, wenn von ihnen keine Beeinträchtigungen der zugelassenen Nutzung des Baugelbietes ausgehen. Dies gilt ebenfalls für erneuerbare Energien (gem. § 14 Abs. 2 BauNVO)
 B.3.7 Nebenanlagen i.S. § 14 BauNVO sind nur bis zu einer Bebauungstiefe in Höhe der hinteren Baugrenze zulässig (gem. § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO)

C. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
C.1. Werbeanlagen
 C.1.1 Suggestiv-, Erinnerungs- und sonstige funktionsfremde Werbeanlagen sind im Geltungsbereich der Satzung unzulässig (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
 C.1.2 Werbeanlagen sind am Ort der Leistung anzubringen und dürfen das Erdgeschoss der Gebäude nicht übertagen. Ihre Fläche darf nicht mehr als 5 v.H. der jeweiligen Fassadenfläche bzw. <= 1,5 m² betragen. Werbeanlagen sind mit weisendem oder grünlich Licht unzulässig (gem. § 81 Abs. 1 Nr. 2 BbgBO)

C.2 Zufahrten / Zuweg
 C.2.1 Über die Maßnahmenfläche MF 1 ist von der Landesstraße ein versiegelter Zuweg (Zw) zum Flurstück 540-4 zulässig (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 C.2.2 Über die Maßnahmenflächen MF 2 bis MF 4 von der Anliegerstraße einschl. Wendefläche sind zu den Baugrundstücken versiegelte Zufahrten zulässig. Die Lage der Zufahrten zu den Baugrundstücken der Flurstücke 540-4 und 540-6 ist nicht festgesetzt (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

C.3. Gebäude
 C.3.1 Im Geltungsbereich der Satzung sind für die Hauptgebäude nur Sattel- oder Krüppelwalmächer mit einer Dachneigung zwischen 35° und 45° zulässig. Untersteigende Neigungen der beiden Hauptdachflächen sind unzulässig. Der Hauptfirst muß in Gebäudemitte verlaufen (gem. § 81 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO)
 C.3.2 Weiterhin sind im Geltungsbereich der Satzung für Gebäude sonstiger gewerblicher Nutzung Puttdächer und Satteldächer mit einer Dachneigung ab 28° zulässig (gem. § 81 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO)
 C.3.3 Giebeln und Dachschritte sind zulässig. Beide dürfen nicht gleichzeitig auf einer Dachfläche errichtet werden. Die Gesamtbreite der Giebeln darf nicht mehr als die Hälfte der Länge der jeweiligen darunter befindlichen Traufwand betragen. Die Giebel einer Hauswand dürfen nicht in gleicher Bauweise auszuführen. Bei der Farbgestaltung der Dächer sind auffällige orangefarbene Farben (weiß, gelb und blau) auszuschließen. Auf den Dächern sind Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie zulässig (gem. § 81 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO)
 C.3.4 Für die Fassadenoberflächen sind nur traditionelle Materialien (Putze, Ziegel, Holz...) in gebrochenen Farbvarianten, d.h. in schwarz abgetönten Farbvarianten zu verwenden. Die Farbe weiß ist nicht zulässig (gem. § 81 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO)
 C.3.5 Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist durch Maßnahmen der Grundrissoptimierung zu gewährleisten, dass die besonders ruhbedürftigen Räume (z.B. Schlafzimmer und Kinderzimmer) auf der von der Landesstraße L 50 abgewandten Gebäudesseite angeordnet werden (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

D. Grünordnerische Festsetzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

D.1 Minimierung der Flächenversiegelung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 D.1.1 Zur Befestigung der Flächen sind Beton und Schwarzdecke unzulässig. Eine Ausnahme bildet die Einbaufläche des Anliegerweges in den Grünen Weg und dessen Anschluß an die Landesstraße.
 D.1.2 Für Steiplätze und Garagenzufahrten sind Rasengitterplatten oder Oko-Pflaster zu verwenden.
 D.1.3 Für Gehwege, Terrassen und Hauszugänge sind nur kleinformige Platten oder Pflaster zulässig.

D.2 Bindung für die Erhaltung von Gehölzen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 D.2.1 Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Bäume und Sträucher sind zu erhalten.
 D.2.2 Die Umräumung des Geltungsbereiches ist strukturell als Hecke zu erhalten.
D.3 Pflanzbindung von einheimischen Bäumen und Sträuchern gemäß Gehölzliste sowie Rasenanlagen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 D.3.1 Auf der Maßnahmenfläche MF 1 sind zu pflanzen / anzulegen:
 5 Stk. Laubbäume (Einzelbäume, ohne Standortvorgabe)
 25 Stk. Sträucher (flächig)
 282 m² Rasen
 D.3.2 Auf der Maßnahmenfläche MF 2 sind zu pflanzen / anzulegen:
 9 Stk. Laubbäume (als Baumreihe)
 90 Stk. Sträucher (in Gruppen)
 209 m² Rasen
 D.3.3 Auf der Maßnahmenfläche MF 3 sind zu pflanzen:
 7 Stk. Laubbäume (als Baumreihe)
 D.3.4 Auf der Maßnahmenfläche MF 4 sind zu pflanzen / anzulegen:
 11 Stk. Laubbäume
 100 Stk. Sträucher
 80 m² Rasen

D.4 Pflanzgebot von einheimischen Laubbäumen/Obstbäumen und Rank- und Klettergehölzen auf den Baugrundstücken gemäß Gehölzliste (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
 D.4.1 Pro Baugrundstück sind zu pflanzen:
 Pro angefangene 100 m² überbaubare Grundstücksfläche wahlweise 1 Stk. Obstbaum oder 1 Stk. Laubbäum
 Bäume, die im Bereich der Baumhecke und der Maßnahmenflächen MF 2 bis MF 4 gepflanzt werden, sind anzureihen.
 D.4.2 5 Stk. Rank- und Klettergehölze an Fassadenanteilen, Garagen, offenen überdachten Stellplätzen, Pergolen und Zäunen.
D.5 Empfehlung zur Umwandlung der Einfriedungsholzungen in eine Baumhecke gemäß Gehölzliste
 D.5.1 Zur Bestandspflege und –aufwertung wird in Abhängigkeit vom Nadelgehölz-zustand eine Umwandlung zur Baumhecke mit Unterpflanzung von Sträuchern empfohlen.

Liste der zu verwendenden Gehölze

Bäume großkronig	Acer platanoides	- Spitzahorn
	Quercus robur	- Stieleiche
	Tilia cordata	- Winterlinde
	Ulmus carpinifolia	- Feldulme
Bäume mittel- / kleinkronig	Acer campestre	- Feldahorn
	Carpinus betulus	- Hainbuche
	Corylus colurna	- Baumhagele
	Crataegus monogyna	- Weißdorn
	Sorbus aucuparia	- Eberesche
Obstbäume	Malus sylvestris	- Apfel
	Prunus amygdalus	- Pfirsich
	Prunus avium	- Süßkirsche
	Prunus cerasus	- Sauerkirsche
	Prunus domestica	- Pflaume
	Prunus communis	- Birne
Sträucher	Acer campestre	- Feldahorn
	Cornus mas	- Kornelkirsche
	Cornus sanguinea	- Roter Hartrieel
	Corylus avellana	- Haselnuß
	Prunus spinosa	- Schlehe
	Ribes nigra	- Schwarze Johannisbeere
	Rosa canina	- Hundrose
	Rosa majalis	- Zimtrose
	Rosa rugiflora	- Weinrose
	Salix viminalis	- Hartweide
	Salix purpurea	- Purpur-Weide
	Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
	Viburnum lantana	- Wolliger Schneeball
Kletterpflanzen	Hedera helix	- Efeu
	Parthenocissus	- Mauerefeu
	quercifolia 'Engelmannii'	- Mauerefeu
	Parthenocissus	- Wilder Wein
	tricuspidata 'Vaticchi'	- Wilder Wein

Verfahrensvermerke

Beschlüsse
 1. Am 07.09.1999 beschließt die Gemeindevertretung die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Nutzungsart allgemeines Wohngebiet WA. Die Bekanntmachung ist ortsüblich im Amtsblatt 09/99 erfolgt.
 2. Am 13.05.2003 hebt die Gemeindevertretung den Beschluß vom 07.09.1999 auf und beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Nutzungsart Mischgebiet MI neu.
 3. Am 17.06.2003 beschließt die Gemeindevertretung die Aufstellung der 4. Änderung des Flächenutzungsplanes für das Flurstück 540-4.
 4. Die Gemeindevertretung hat am 20.04.2004 den Entwurf zum Bebauungsplan einschl. Begründung und grünordnerischen Fachbeitrag gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
 5. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Träger Öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden sowie die Hinweise und Bedenken der Bürger im Rahmen der Abwägung am 22.06.2004 geprüft.
 Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 6. Die Gemeindevertretung hat am 17.08.2004 den Entwurf des städtebaulichen Vertrages gebilligt und die Gemeinde Kolkwitz mit der Unterzeichnung beauftragt.
 7. Die Gemeindevertretung hat am 17.08.2004 den Bebauungsplan in der Fassung vom August 2004, bestehend aus dem Teil A (Planzeichnung) und dem Textteil mit den Planungsrechtlichen Festsetzungen (Teil B), den Bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (Teil C) und den Grünordnerischen Festsetzungen (Teil D), als Satzung beschlossen. Die Begründung und der grünordnerische Fachbeitrag wurden gebilligt.
 8. Die Gemeindevertretung hat am 20.09.2005 den Feststellungsbeschluss zur 4. Änderung des Flächenutzungsplanes gefasst.

Kolkwitz, 27.03.2006
 Bürgermeister
 Siegel

Satzung der Amtsfreien Gemeinde Kolkwitz über den Bebauungsplan „Bebauung Grüner Weg“ im Ortsteil Klein Gaglow
 Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch und § 81 Brandenburgischer Bauordnung beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplan „Bebauung Grüner Weg“ im Ortsteil Klein Gaglow in der Fassung August 2004 für das Plangebiet:
 Gemarkung Klein Gaglow
 Flurstücke: 517-2 tw., 539-1 tw., 540-2 tw., 540-3, 540-4, 540-6, 716, 717

Verfahren
 1. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist beteiligt worden.
 2. Die vorgesehene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 04.06.2003 zur Vorstellung des Vorentwurfs durchgeführt worden.
 3. Aufgrund der überarbeiteten Planungsabgabe ist die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde im Februar 2004 erneut beteiligt worden.
 4. Die von der Planung berührten Träger Öffentlicher Belange und beteiligten Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 22.04.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Teil A (Planzeichnung) und dem Textteil mit den Planungsrechtlichen Festsetzungen (Teil B), den Bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (Teil C) und den Grünordnerischen Festsetzungen (Teil D) sowie der Begründung und dem grünordnerischen Fachbeitrag, hat in der Zeit vom 04.05. bis einschl. 08.06.2004 in der Gemeinde Kolkwitz – Baumrit – Berliner Str. 19, 03099 Kolkwitz, während der Dienststunden Mo/Do 7.00 – 15.00 Uhr, Di, 7.00 – 18.00 Uhr, Fr., 7.00 – 12.00 Uhr gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Jedermann hatte gemäß Auslegungshinweis Gelegenheit, Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorzubringen. Die Auslegung wurde ortsüblich im Amtsblatt 04 / 04 bekanntgemacht.
 Kolkwitz, 27.03.2006
 Bürgermeister
 Siegel

Amtsfreie Gemeinde Kolkwitz
 Vorhaben „Bebauung Grüner Weg“
 Planverfahren **Bebauungsplan**
 Planenteil **Satzung Bestandteile** Teil A Planenteil und Zeichenerklärung
 Textteil bestehend aus:
 Teil B Planungsrechtliche Festsetzungen
 Teil C Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
 Teil D Grünordnerische Festsetzungen
 Anlagen Begründung Grünordnerischer Fachbeitrag
 Fassung **Satzung August 2004**
 Plangeber **Amtsfreie Gemeinde Kolkwitz**
 Bauamt Berliner Str. 19
 03099 Kolkwitz
 Planträger **Monika Bürgermeister, Senftenberger Str. 78 ; 03048 Cottbus**
Jürgen Piaten, Krabatweg 7 ; 03096 Burg
 Plansatzung **Christel Schiel**
Bruno Schumannstraße 14
03099 Kolkwitz
 Grünordnerischer Fachbeitrag **Dipl. Ing. Karlheinz Reiche**
Garten-u. Landschaftsarchitekt
Elisabeth-Woif-Str. 61
03242 Cottbus
 Vermessung **Dipl. Ing. Wolfgang Schultze**
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Madlower Hauptstraße 7
03050 Cottbus